Verfahrensgrundsätze zur Durchführung von Kenntnisprüfungen nach § 4 Abs. 3 Satz 3 der Bundes-Apothekerordnung im Land Berlin

I. Grundlagen

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin ist im Land Berlin die zuständige Behörde für die Entscheidungen über die Erteilung der Approbation gemäß § 4 der Bundes-Apothekerordnung (BApO) und die Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs nach § 11 BApO.

Die Erteilung der Approbation gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 BApO setzt bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die über einen Ausbildungsnachweis als Apotheker/in verfügen, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes voraus. Die Überprüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes obliegt im Land Berlin dem Landesamt. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand feststellbar, so wird nach § 4 Abs. 3 Satz 3 BApO der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht. Der „Verordnung zur Durchführung und zum Inhalt von Anpassungsmaßnahmen sowie zur Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen in Heilberufen des Bundes“ sind die entsprechenden Regelungen zu entnehmen.

Das Landesamt kann auch die Erteilung oder Verlängerung einer Berufserlaubnis von dem Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Prüfung abhängig machen. Für diese Prüfung gelten die Regelungen dieser Verfahrensgrundsätze entsprechend.

II. Pr fungskommission

Die Kenntnisprüfung wird in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission, die das Landesamt bestellt, abgelegt. Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, in einer Gesamtbetrachtung die Leistungen in den unter Nr. 3 genannten Fächern zu bewerten. Das Bestehen der Prüfung setzt mindestens voraus, dass die Leistung trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen gen gt.

Die Prüfungskommission besteht aus der/dem Vorsitzenden und mind. zwei, höchstens vier weiteren Mitgliedern. Für die/den Vorsitzende/n und die weiteren Mitglieder sind Stellvertreter/innen zu bestellen. Als Vorsitzende, weitere Mitglieder und Stellvertreter werden Professoren/innen oder andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt. Stattdessen kn nen als Mitglieder der Prüfungskommission auch dem Lehrkr per einer Universität nicht angehörende Apotheker/innen bestellt werden.

Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und muss selber prüfen. Sie oder er hat darauf zu achten, dass die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Ihr oder ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung. § 11 Abs. 3, 5 Satz 1 und Absatz 6 sowie § 14 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) gelten entsprechend.

Die Regelungen über den Ausschluss oder die Besorgnis der Befangenheit von Personen in den §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind auf die Prüferinnen und die Prüfer entsprechend anzuwenden.

III. Kenntnisprüfung

1. Prüfungstermin

Die Prüfungen finden in der Regel in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober statt. Das Landesamt legt den Ort und die Zeit der Prüfung fest und informiert die Kommissionsmitglieder. Die Ladung wird dem Prüfling spätestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin zugestellt. In der Ladung informiert das Landesamt die Antragstellerin bzw. den Antragsteller über das Prüfungsverfahren einschließlich der Prüfungsanforderungen gemäß Nr. 3 sowie über die Folgen einer versäumten Prüfung (§ 13 AAppO).

2. Pr fungsverfahren

Die Kenntnisprüfung nach § 4 Abs. 3 Satz 3 BApO ist eine mündliche Prüfung, die an einem Tag in deutscher Sprache stattfindet. Die Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Soweit es die zu prüfenden Fächer zulassen, kn nen bis zu vier Antragsteller gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Pr fung ist abhängig vom Umfang der festgestellten wesentlichen Unterschiede. Sie dauert für jeden Antragsteller **mind. 30, h chstens 60 Minuten**.

Die Prüfungskommission hat während der gesamten Prüfung anwesend zu sein. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Das Landesamt kann zu den mündlichen Prüfungen Beobachter entsenden.

3. Prüfungsanforderungen

Der Inhalt der Prüfung orientiert sich am Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung nach der Approbationsordnung für Apotheker. Die Kenntnisprüfung bezieht sich auf die Fächer

- **Pharmazeutische Praxis** und
- **Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker** sowie
- auf **eines der Fächer,** in denen das Landesamt **wesentliche Unterschiede** nach § 4 Abs. 2 Satz 8 der Bundes-Apothekerordnung festgestellt hat und das vom Landesamt festgelegt wird.

Die Prüfungsfragen beziehen sich im Bereich der „**Pharmazeutischen Praxis**“ auf Grundprinzipien der Rezeptur und Defektur; Inkompatibilität; Grundprinzipien der Entwicklung, Herstellung und Zulassung von Fertigarzneimitteln; Konformitätsbewertung von Medizinprodukten; Möglichkeiten der Beeinflussung der Haltbarkeit von Arzneimitteln; Beschaffung, Dokumentation, Auswertung, Bewertung und Weitergabe von Informationen über Arzneimittel und Medizinprodukte;

Information und Beratung von Patienten, Ärzten und Angeh rigen anderer Gesundheitsberufe über Arzneimittel und Medizinprodukte, die in den Apotheken in den Verkehr gebracht werden, insbesondere über sachgemäße Aufbewahrung und Anwendung, Neben- und Wechselwirkungen; Gefahren des Dauergebrauchs und Missbrauchs von Arzneimitteln; Aspekte der Qualitätssicherung; Angewandte Pharmakotherapie; Arzneimittelberatung und -auswahl in der Selbstmedikation; Interpretation ärztlicher, zahnärztlicher und tierärztlicher Verschreibungen sowie deren Terminologie; praktische Aspekte der pharmazeutischen Betreuung; apothekenübliche Dienstleistungen; Blut und Blutprodukte; Krankenhaushygiene; Ökonomische Aspekte des Einsatzes von Arzneimitteln und Medizinprodukten; Produkte für die Säuglings- und Kinderernährung sowie für Ernährungsmaßnahmen bei Erkrankungen; Nahrungsergänzungsmittel; Produkte zur enteralen und parenteralen Ernährung; Produkte und Gegenstände zur Körperpflege, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel; Gesundheitsförderung; Unfallverhütung, Arbeitsschutz und Maßnahmen der Ersten Hilfe; Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Apothekenbetriebs, insbesondere Buchführung, Jahresabschluss, Rentabilität, Rationalisierung und Steuern.

Im Bereich der „**Speziellen Rechtsgebiete für Apotheker**“ müssen die Prüfungsfragen abgestellt sein auf den Überblick über die Abgrenzung folgender Rechtsgebiete: Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, bürgerliches Recht, Handelsrecht; Unterscheidung zwischen Gesetz, Rechtsverordnung, Verwaltungsvorschrift, Satzung; Berufsrecht für Apotheker; Ausbildung und Aufgaben der anderen Berufe in

Apotheken, rechtliche Grundlagen; Kammergesetze einschließlich Berufsgerichtsbarkeit; Apothekenrecht, insbesondere Gesetz über das Apothekenwesen und Apothekenbetriebsordnung; sonstige f den Apothekenbetrieb wichtige Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten; Grundzüge der Geschichte des Apothekenwesens; Arzneimittel- und Betäubungsmittelrecht, insbesondere Arzneimittelgesetz, Heilmittelwerbegesetz und Betäubungsmittelgesetz sowie dazu erlassene Rechtsverordnungen; Medizinprodukterecht; Besonderheiten des nationalen und internationalen Arzneimittelmarktes, insbesondere Feilbieten, Werbung und Preisgefüge; Vorschriften über den Umgang und Verkehr mit Gefahrstoffen; Aufgaben und Organisation der Gesundheitsverwaltung bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie auf internationaler Ebene; Rechtliche Grundlagen für die betriebswirtschaftlichen Aspekte der Apothekenführung, Sozialversicherungsrecht.

Darüber hinaus hat der Antragsteller in der Prüfung zu zeigen, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten, auch in der **apothekerlichen Gesprächsführung**, verfügt, die zur Ausübung des Apothekerberufs erforderlich sind.

4. Beurteilung

Auf der Grundlage der mündlichen Prüfung bewertet die Prüfungskommission in einer Gesamtbetrachtung die Leistungen in den unter 3. genannten Fächern. Die Prüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistung trotz der Mängel noch den Anforderungen genügt. Die Pr fungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die oder der Vorsitzende teilt dem Prüfling das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit und begründet dies auf Wunsch des Pr flings.

5. Dokumentation der Prüfung

Über den Verlauf der Prüfung jedes Antragsstellers ist eine von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnende Niederschrift nach dem Muster der Anlage 19 der Verordnung zur Durchführung und zum Inhalt von Anpassungsmaßnahmen sowie zur Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen in Heilberufen des Bundes anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Bestehen oder Nichtbestehen und die hierfür tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind. Sie ist dem Landesamt umgehend nach der Prüfung zu übermitteln.

6. Rücktritt, Versäumnis und Abbruch

Tritt der Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen R cktritt unverzüglich dem Landesamt mitzuteilen. Genehmigt das Landesamt den R cktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Landesamt kann im Falle einer Krankheit die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung verlangen. Wird die Genehmigung für den Rc ktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin oder unterbricht er die Prüfung, so hat er die Prüfung nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten des Prüflings vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das Landesamt.

7. Wiederholung der Prüfung

Die Kenntnisprüfung kann zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Kenntnisprüfungen in anderen Bundesländern werden auf die Anzahl an Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

Impressum:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Für den Inhalt verantwortlich: Referat IV A
Turmstraße 21, 10559 Berlin
E-Mail: bqfg@lageso.berlin.de
V.i.S.d.P. Silvia Kostner - Z Press - Stand: Januar 2020
Internetadresse: www.berlin.de/lageso